

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/10943 –**

Ausbau der Kindertagesbetreuung durch ESF-Mittel beim Programm zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Programm zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung zielt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) darauf ab, kleine und mittlere Betriebe mit bis zu 1 000 Beschäftigten für ein Engagement in der Kinderbetreuung zu gewinnen. Das Unternehmen kann eine eigene Betriebskindertagesstätte gründen; denkbar ist aber auch eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung etwa durch Zusammenarbeit mit privaten und privatgewerblichen Anbietern, mit kommunalen oder auch freien Trägern.

Zusätzliche Kinderbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in neuen Betreuungseinrichtungen oder neu einzurichtenden Gruppen werden mit einem Betriebskostenzuschuss von bis zu 6 000 Euro pro Platz und Jahr für maximal zwei Jahre gefördert. Das Programm startete am 25. Februar 2008 und endet am 31. Dezember 2011. Seit Inkrafttreten der erweiterten Förderrichtlinie vom 1. September 2008 werden auch Hochschulen vom Anwendungsbereich des Programms umfasst. Ferner wurden in das Programm nun auch Unternehmen mit Sitz im Inland unabhängig von ihrer Größe einbezogen. Insgesamt stehen für das Programm 50 Mio. Euro bis Ende 2011 aus dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung bietet seit dem 25. Februar 2008 bundesweit Unternehmen einen zusätzlichen Anreiz, ihre Beschäftigten bei der Kinderbetreuung zu unterstützen, indem es die Einrichtung neuer, betrieblich unterstützter Kinderbetreuungsplätze fördert. Seit dem 1. August 2008 gibt es die ersten aus dem Programm geförderten Gruppen von Mitarbeiterkindern in Tageseinrichtungen für Kinder. Seit dem 1. September 2008 können auch neue Plätze für Kinder von Studierenden gefördert werden. Außerdem ist es nun Unternehmen unabhängig von ihrer Größe möglich, am

Förderprogramm teilzunehmen. Mit dieser Änderung können insbesondere mehr Universitäten, Krankenhäuser und größere Unternehmen mit Schichtbetrieb am Programm teilnehmen und so als gute, sichtbare und einflussreiche Beispiele für betriebliche Kinderbetreuung wirken.

1. Wie viele Anfragen sind seit Beginn des Jahres hinsichtlich der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung bei der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung jeweils seitens der Unternehmen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts bzw. der Hochschulen auf der einen und öffentlichen, gemeinnützigen oder privat-gewerblichen freien Trägern auf der anderen Seite eingegangen?

Bei ersten Anfragen von Interessenten erfasst die Servicestelle nur die Eigenschaften „Unternehmen“ mit der Untergruppe „Hochschulen“, „Träger“ und „Anfragen der öffentlichen Verwaltung“. Die übrigen Daten werden erst mit Antragstellung im Onlineverfahren erfasst. Seit Anlaufen des Programms Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung am 25. Februar 2008 hat es danach bei der Servicestelle von diesen Interessenten insgesamt 1 023 Anfragen gegeben. 473 dieser Anfragen wurden von Unternehmen im Sinne des Programms gestellt, von denen 39 Hochschulen und Fachhochschulen waren. 332 der Anfragenden waren Träger, 218 Anfragen wurden von der öffentlichen Verwaltung gestellt.

2. Wie werden die Interessierten bei der Antragstellung – etwa mit Blick auf ein Finanzierungskonzept – seitens der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung oder anderer Ansprechpartner konkret beraten und unterstützt?

Interessenten stehen auf der Website www.erfolgsfaktor-familie.de umfangreiche Informationen über das Förderprogramm und seine Rechtsgrundlagen sowie Hinweise zu seiner praktischen Umsetzung zur Verfügung. Außerdem beantwortet die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung telefonisch kostenlos alle Fragen zum Förderprogramm, zur Antragstellung und zur Initiierung betrieblich unterstützter Kinderbetreuung einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen der Finanzierung.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Programm mit seinem Anliegen auf eine weitgreifende Bewegung für eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf trifft, die auch bei Unternehmen zunehmend Aktivitäten hervorruft, zugleich aber bei den Beteiligten den Abschluss zahlreicher und gelegentlich auch zeitintensiver Prozesse voraussetzt. Deshalb bietet die Servicestelle eine beständige und begleitende Beratung, die individuell auf Fragen der Interessenten eingeht. Unterstützend stehen Interessenten Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über betriebliche Kinderbetreuung (insbesondere: „Unternehmen Kinderbetreuung – Praxisleitfaden für die betriebliche Kinderbetreuung“) und weitere Ratgeber zur Verfügung.

3. Wie viele Anträge wurden seit Beginn der Förderung auf betrieblich unterstützte Kinderbetreuung eingereicht (bitte nach öffentlichen, gemeinnützigen und privat-gewerblichen freien Trägern und Betrieben und nach Unternehmensgröße differenzieren)?

Insgesamt wurden 29 Anträge eingereicht. Von den Antragstellern waren ein öffentlicher, zwölf gemeinnützige und zehn privat-gewerbliche Träger. In sechs Fällen war das Unternehmen selbst Träger der Einrichtung. Von diesen zählten ein Unternehmen bis 49 Beschäftigte, vier Unternehmen zwischen 250 und 1 000 Beschäftigte und ein Unternehmen mehr als 1 000 Beschäftigte.

4. Welches sind die hauptsächlichen Kooperationspartner der Träger (bitte nach Unternehmen und Unternehmensgröße, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts bzw. Hochschulen differenzieren)?

Bei den meisten Unternehmen im Sinne des Programms, mit denen die Träger zur Teilnahme an dem Förderprogramm kooperieren, handelt es sich um Wirtschaftsunternehmen (76 Prozent), gefolgt von Körperschaften/Anstalten/Stiftungen des öffentlichen Rechts (12 Prozent), Vereinen (8 Prozent) und Körperschaften/Stiftungen des privaten Rechts (4 Prozent). Von den beteiligten Unternehmen haben die meisten zwischen 250 und 1 000 Beschäftigte (56 Prozent), gefolgt von den kleinen Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten (22 Prozent), 50 bis 249 (12 Prozent) und großen Unternehmen mit über 1 000 Beschäftigten (10 Prozent).

5. In wie vielen Fällen wurden Gelder für die Einrichtungen einer betriebseigenen Kindertagesstätte beantragt?

In sechs Fällen wurden Fördermittel für neue Plätze in einer betriebseigenen Kindertageseinrichtung beantragt.

6. Wie viele Anträge wurden in welcher Förderhöhe und für welchen Zeitraum bewilligt, wie viele sind noch in der Bearbeitung, und wie viele wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Derzeit sind 13 Anträge mit einer durchschnittlichen Fördersumme von 11 712 Euro pro Platz für jeweils zwei Jahre für den Zeitraum zwischen dem 1. August 2008 und dem 31. Dezember 2010 bewilligt worden. Mit diesen bewilligten Projekten sind 188 neue Plätze geschaffen worden. Sieben gestellte Anträge werden derzeit von der Servicestelle bearbeitet, die sich auf einen zweijährigen Förderzeitraum mit Förderende spätestens zum 28. Februar 2011 beziehen und voraussichtlich 87 neue Plätze entstehen lassen werden. Neun Anträge sind an die Antragsteller zur weiteren Überarbeitung zurückgereicht worden. 35 weitere Anträge befinden sich noch in der Onlinebearbeitung durch die Antragsteller und sind noch nicht abschließend gestellt. Für die noch nicht abschließend bearbeiteten oder gestellten Anträge können noch keine verlässlichen Angaben über die durchschnittliche Fördersumme gemacht werden.

Hat sich bei der Beratung herausgestellt, dass ein Interessent die Förderbedingungen nicht würde erfüllen können, ist es bisher nicht zur Antragstellung gekommen. Bisher wurde daher kein Förderantrag abgelehnt.

7. Welche Größe und Struktur weisen die an der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung beteiligten Betriebe, Stiftungen, Anstalten, Körperschaften bzw. Hochschulen in der Regel auf?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Abgesehen von der Größe der beteiligten Unternehmen werden Angaben über deren interne Strukturen nicht erfasst.

8. Welchem Marktsegment bzw. Wirtschaftsbranche bzw. Ausrichtung gehören die beteiligten Unternehmen, Stiftungen, Anstalten, Körperschaften bzw. Hochschulen an?

Unter den bisher beteiligten Unternehmen im Sinne des Programms findet sich eine große Bandbreite wieder, wobei die meisten zum Bereich des Gesundheitswesens zu zählen sind. Außerdem sind die folgenden Branchen vertreten: Bau, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe, Energieversorgung, Erbringung sonstiger Dienstleistungen, Erziehung und Unterricht, Fahrzeugbau, Handel, Herstellung von Textilien und Bekleidung, Kreditinstitute und Versicherungen, nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe, Sozialwesen, Verkehr.

9. Inwieweit kommt bei dem Programm zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung das Kostenerstattungsprinzip dergestalt zur Anwendung, dass die öffentliche Förderung erst nach einer Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt wird?

Die ESF-Mittel werden im zweimonatlichen Turnus – nach Vorlage der jeweiligen Mittelabrufe – ausbezahlt. Der Mittelabruf besteht aus einer Kalkulation für die Folgemonate in Verbindung mit einer Ausgabenerklärung einschließlich einer Belegliste für die zurückliegenden Monate, welche nach Prüfung Grundlage für die ESF-Erstattungsanträge an die Europäische Kommission ist (Erstattungsprinzip). Eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgt zudem – wie in allen Zuwendungsverfahren üblich – nach Ende des Bewilligungszeitraums.

10. In wie vielen Fällen wurden bereits Gelder in welcher Höhe ausgezahlt?

Die derzeit bewilligten Anträge binden ein Fördervolumen von insgesamt 2 201 976 Mio. Euro. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

11. Wie stellen sich Informationsnachfragen und Beantragung der Gelder bzw. die Bewilligungen für die betrieblich unterstützte Kinderbetreuung im Vergleich zwischen den einzelnen Bundesländern dar?

Falls Unterschiede aufgezeigt werden können, welches sind die Gründe hierfür?

Die Anfragen, die die Servicestelle erreichen, kommen aus allen Bundesländern. Bei den Förderanträgen ist derzeit Nordrhein-Westfalen stark vertreten. Für das Anfrage- und Antragsaufkommen spielen vielfältige Gesichtspunkte eine Rolle, wie etwa das Engagement Einzelner auf Seiten von Unternehmen, Trägern oder auch Eltern, der Betreuungsbedarf der Beschäftigtenkinder, der Ausbau der vorhandenen Betreuungsinfrastruktur vor Ort, die landesrechtlichen und kommunalen Voraussetzungen für die betriebliche Kinderbetreuung mit ggf. anderweitigen Fördermöglichkeiten, die erforderlichen Bearbeitungszeiten für die Gewährung der Betriebserlaubnis, die personellen Kapazitäten für die Mitwirkung an dem Projekt auf Seiten der Unternehmen und Träger, etc. Vor dem Hintergrund der Vielfalt dieser Faktoren und der Tatsache, dass die bisherigen Bewilligungen in ihrer Anzahl noch nicht repräsentativ sein können, sind generalisierende Aussagen bezogen auf die Bundesländer noch nicht möglich.

12. In welchen Bundesländern existiert neben dem Bundesprogramm auch eine Landesförderung für eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung, wie hoch sind die zur Verfügung gestellten Landesmittel, und für welchen Zeitraum kann eine Förderung erfolgen?

Die Ausgestaltung der jeweiligen landesrechtlichen Finanzierungsregelungen im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für die Regelung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen nach § 74a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist sehr unterschiedlich.

In einigen Ländern sehen die betreffenden Regelungen die Möglichkeiten einer gezielten, zum Teil auch zeitlich befristeten Unterstützung betrieblicher Kinderbetreuung mit kommunalen oder Landesmitteln vor. Neben anderen Voraussetzungen, die die Betriebe erfüllen müssen, ist hierbei häufig erforderlich, dass die betrieblich unterstützten Betreuungsplätze in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen werden.

Unabhängig von dieser nicht in allen Landesgesetzen oder -verordnungen vorgesehenen unmittelbaren Förderung betrieblicher Kinderbetreuung haben die Betriebe grundsätzlich die Möglichkeit, mittelbar zumindest teilweise an der landesrechtlich geregelten Förderung teilzuhaben.

Diese Möglichkeit besteht, weil Träger von Kindertageseinrichtungen in der Regel mit Betrieben kooperieren können, die ihre Beschäftigten bei der Kinderbetreuung unterstützen wollen.

Außerdem haben auch Kommunen die Möglichkeit, aus eigenem Antrieb betrieblich unterstützte Kinderbetreuung zu fördern. So stellt etwa die Stadt Oldenburg städtische Fördermittel zur Verfügung, die ausdrücklich die ESF-Fördermittel aus dem Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung ergänzen sollen.

Wegen der erheblichen Unterschiedlichkeit der Finanzierungsregelungen in den Ländern, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung betrieblich unterstützter Kinderbetreuung, sind detailliertere Aussagen nicht möglich. Insoweit wird auf die Länder verwiesen.

13. Welche Programme (Bund, Land) sind für die Antragsteller bei der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung in der Regel vorteilhafter, und wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass seitens des Bundes und der Länder für bestimmte Zwecke u. U. damit möglicherweise gleichermaßen Förderprogramme aufgelegt und damit möglicherweise Doppelstrukturen geschaffen werden?

Das Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung ergänzt das Angebot von Ländern und Kommunen und die gemeinsame Strategie zum Ausbau der Kinderbetreuung. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass es einerseits weiterhin einen Bedarf für die Betreuung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr gibt, die insbesondere auch gut mit den elterlichen Arbeitszeiten abgestimmt ist, und sich zum anderen bundesweit Unternehmen zunehmend dafür interessieren, ihre Beschäftigten im Wege der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. In diesem Sinne wurde das Programm als zeitlich befristetes beschäftigungspolitisches Modellprogramm konzipiert, das neue Möglichkeiten für Unternehmen eröffnet ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Es fördert dabei im gesamten Bundesgebiet nach denselben Voraussetzungen. Mit der Servicestelle steht zugleich bundesweit ein Ansprechpartner zur Verfügung, der über die Voraussetzungen des Förderprogramms und seine Möglichkeiten informiert. Mit dem Erfordernis des Vorliegens einer Betriebsurlaubnis, die die Qualität des Vor-

habens sichert, und dem Onlineantragsverfahren wird der Aufwand so gering wie möglich gehalten.

Nicht auszuschließen ist im Einzelfall, dass sich Unternehmen vor Ort zwischen einer kommunalen oder Landesförderung und der Förderung nach dem Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung entscheiden müssen. Voraussetzung für die Förderung nach dem Programm ist in jedem Fall, dass die Betriebskosten der neuen Betreuungsplätze nicht gleichzeitig durch andere platz- oder kindbezogene öffentliche Mittel der Länder und Kommunen gefördert werden. Das Verbot der Doppelförderung folgt auch aus dem ESF-Rechtsrahmen. Eine verdeckte Doppelförderung desselben Zweckes führt zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

Die Schaffung von Doppelstrukturen und insbesondere eine Doppelförderung sind damit ausgeschlossen.

14. In welchem Umfang werden ESF-Mittel generell zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, und welches sind die Gründe hierfür?

Von den in der Bundesrepublik Deutschland in der Förderperiode 2007 bis 2013 zur Verfügung stehenden ESF-Mittel (rd. 9,381 Mrd. Euro) entfallen auf den Bund insgesamt 3,488 Mrd. Euro (Ziel Konvergenz rd. 1,326 Mrd. Euro, Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit rd. 2,162 Mrd. Euro) und auf die Länder 5,893 Mrd. Euro (Ziel Konvergenz rd. 3,392 Mrd. Euro, Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit rd. 2,501 Mrd. Euro). Eine für beide Zielgebiete einheitliche Grundlage für die Aufteilung zwischen dem Bund und den Ländern gab es nicht.

Beim Ziel Konvergenz wurden – wie auch schon in der vorherigen Förderperiode – vom Bund 9,6 Prozent der Gesamtmittel des Ziels Konvergenz (EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und ESF) für seine ESF-Programme beansprucht. Nach Verhandlungen mit den Konvergenz-Ländern wurden ihnen noch 218 Mio. Euro vom Bundesanteil zusätzlich zur Verfügung gestellt, so dass beim Bund noch rd. 1,326 Mrd. Euro verblieben sind.

Beim Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung wurden die von der Europäischen Kommission hierfür zur Verfügung gestellten Strukturfondsmittel (EFRE und ESF zusammen) zunächst hälftig zwischen dem EFRE und dem ESF aufgeteilt. Die ESF-Mittel wurden dann je zur Hälfte zwischen dem Bund und den Ländern verteilt (wie auch schon in der vorherigen Förderperiode). Aufgrund der besonderen Situation des Landes Berlin (Auslaufen von Ziel 1 – Übergangsförderung für Berlin Ost in 2006) hatte der Bund sich bereit erklärt, von seinen ESF-Mitteln Berlin noch rd. 169 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

15. Was passiert mit den für das Jahr 2008 bereitgestellten Mitteln, die in diesem Jahr nicht abgerufen werden?

Die im Jahr 2008 zur Verfügung stehenden ESF-Mittel müssen bis 31. Dezember 2010 verausgabt sein, d. h. diese Mittel können noch in 2009 und 2010 ausgeben werden. Sollten allerdings Ende 2010 noch 2008-Mittel nicht verausgabt worden sein, würden diese an die Europäische Kommission zurückfließen (so genannte N + 2-Regel).

